

BVGer D-5632/2016 vom 17. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5632_2016

FR: TAF D-5632/2016 du 17 janvier 2019

IT: TAF D-5632/2016 del 17 gennaio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG, Art. 50 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers in verschiedener Hinsicht als nicht glaubhaft.

E. 4.1.1

Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, den fluchtauslösenden Moment schlüssig zu erklären. Während er in der BzP als Fluchtgrund die kurz vor Ende des Studiums erfolgte Abkommandierung zum Nationaldienst nach M. _____ für eine unbegrenzte Zeit und die damit verbundene Unsicherheit, sein Studium jemals beenden zu können, genannt habe, habe er sich in der Anhörung vom 14. Januar 2016 dahingehend geäussert, er hätte das Studium nur für ein Semester unterbrechen müssen. Es sei indessen logisch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer das fast beendete Studium (er habe gemäss seinen in der Anhörung vom 14. Januar 2016 gemachten Angaben schon fast vier Jahre seines Studiums absolviert und hätte dieses nach gut einem weiteren Jahr mit dem Titel (...) beenden können) aufgrund eines Unterbruchs von einem Semester aufgegeben hätte. Er habe denn in der Anhörung auch nicht schlüssig erklären können, weshalb ihm eine gefährliche Flucht ausser Landes naheliegender erschienen habe als der Unterbruch des Studiums; die dazu abgegebene Begründung, er hätte nach der Zwangspause den Stoff wieder auffrischen müssen, vermöge dabei nicht zu überzeugen.

E. 4.1.2

Des Weiteren falle auf, dass der Beschwerdeführer die angebliche Inhaftierung in O. _____ in seinem Asylgesuch aus dem Ausland und in der Botschaftsanhörung in E. _____ mit keinem Wort erwähnt habe. Er habe seine Ausreise so geschildert, dass er im Dezember 2008 mit dem Bus von M. _____ nach N. _____ gelangt und von dort aus innert eines Tages nach P. _____ (C. _____) marschiert sei. Erst im Beschwerdeverfahren gegen den SEM-Entscheid vom 29. Dezember 2014 habe er eine Haft in O. _____ beziehungsweise eine Flucht aus der Haft und aus Eritrea geltend gemacht und dargelegt, wie er in der Haft verhört und gefoltert worden sei und ihm nach einem Monat, als er in ein anderes Gefängnis hätte verlegt werden sollen, ein Soldat die Flucht ermöglicht habe. In der BzP habe er geschildert, dass er beim Überqueren der Grenze von Soldaten gesehen und dann beim Versuch zu fliehen gestürzt und festgenommen worden

sei; er sei dann ins Hauptquartier gebracht worden, von wo aus er - als ein Mitinsasse ausgebrochen sei und die Soldaten auf der Suche nach diesem gewesen seien - auch habe ausbrechen können. In der Anhörung vom 14. Januar 2016 habe er seine Flucht schliesslich so geschildert, dass er und seine Mitinsassen sich zur Kohleherstellung nach draussen begeben hätten, als einer der Gefangenen geflüchtet sei und er diese Gelegenheit zur Flucht genutzt habe. Angesichts der verschiedenen Darstellungen der Ausreise kämen erhebliche Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers auf. Dies insbesondere in Anbetracht des Zeitpunkts, zu welchem die angebliche Haft aus O. _____ erstmals genannt worden sei, nämlich im Beschwerdeverfahren zum Asylgesuch aus dem Ausland. Die in der Bundesanhörung genannte Erklärung für die fehlende Geltendmachung in der Botschaftsanhörung habe in keiner Weise überzeugen können, sondern im Gegenteil die Vermutung bestärkt, es handle sich bei der Haft und Folter in O. _____ um ein Sachverhaltskonstrukt, welches im Verlauf des Verfahrens zunehmend ausgebaut worden sei. Die diesbezüglich inkonsistente Erzählweise unterscheide sich auch deutlich von den ansonsten deckungsgleichen und substantiierten Darlegungen des Beschwerdeführers zu seinem Werdegang. Aufgrund der erhobenen Zweifel scheine es demnach wahrscheinlich, dass er Eritrea zu einem anderen als dem genannten Zeitpunkt und unter anderen Umständen verlassen habe.

E. 4.1.3

Während die eritreische Herkunft des Beschwerdeführers aufgrund seiner Schilderungen zu seinem persönlichen Werdegang und den Gegebenheiten in Eritrea mehrheitlich glaubhaft erscheine, vermöchten die Darlegungen zur geltend gemachten illegalen Flucht aus Eritrea die Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen.

E. 4.2.1

In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 5-8) wurde - unter Hinweis auf die in der angefochtenen Verfügungen angeführten Unstimmigkeiten und unter teilweiser Wiederholung derselben - gerügt, die Vorinstanz habe Art. 7 AsylG nicht richtig angewendet beziehungsweise den herabgesetzten Beweismassanforderungen nicht genügend Rechnung getragen. Insbesondere seien im angefochtenen Entscheid keinerlei Angaben zu Gunsten der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers gewertet worden. Vielmehr mache es den Anschein, dass das SEM versucht habe, alle seine Aussagen gegen ihn zu verwenden. Dies, obwohl bei einer Gesamtwürdigung aller Elemente klar diejenigen überwiegen würden, die dafür sprächen, dass der Beschwerdeführer die geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt habe. Zur Untermauerung dieser Aussage wurde auf verschiedene öffentlich zugängliche, teilweise zusammen mit der Beschwerdeschrift eingereichte Unterlagen sowie insbesondere auf den Kurzbericht der bei der Anhörung vom 14. Januar 2016 anwesenden Hilfswerksvertretung verwiesen; die Hilfswerksvertretung habe die Vorbringen des Beschwerdeführers trotz einiger Ungereimtheiten im Vergleich zu den Aussagen in vorgängigen Anhörungen als glaubhaft erlebt erachtet.

E. 4.2.2

Nachdem dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seitens des SEM Einsicht in die wesentlichen Akten des Auslandsverfahrens gewährt worden war, reichte dieser am 28. Oktober 2016 eine Beschwerdeergänzung ein, in welcher er darauf hinwies, dass sein Mandant in seiner auf den 3. März 2011 datierten Eingabe an die Schweizer Botschaft in B. _____ sehr wohl zwei Verhaftungen, insbesondere auch eine solche unmittelbar vor

der Flucht (...) C. _____, geltend gemacht habe. Sein Mandant habe sich zwar in der Botschaftsanhörung vom 4. Februar 2014 in der Tat nicht zur Inhaftierung in O. _____ geäußert und in den Schilderungen im Asylverfahren in der Schweiz liessen sich auf den ersten Blick tatsächlich wesentliche Unterschiede zur Darstellung der Ereignisse im Auslandsverfahren finden, doch könnten diese schliesslich im Wesentlichen erklärt werden. Im Übrigen sei zu Gunsten des Beschwerdeführers zu beachten, dass sich dieser im Gegensatz zu üblichen Asylverfahren nicht nur zweifach, sondern gleich fünffach - und unter jeweils vollkommen anderen Umständen sowie in einem Zeitrahmen von fünf Jahren - zu seinen Asylgründen geäußert habe.

E. 4.3

Das SEM gab in seiner Vernehmlassung vom 24. Oktober 2017 dem Einwand, der Beschwerdeführer habe bereits im Asylgesuch aus dem Ausland eine Haft erwähnt, Recht, hielt aber im Übrigen an seiner Auffassung, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, das fluchtauslösende Moment sowie die genauen Umstände seiner Ausreise aus Eritrea schlüssig und widerspruchsfrei herzuleiten, fest.

E. 4.4

In der Replik vom 2. November 2017 wurde unter anderem geltend gemacht, die Vorinstanz lasse weiterhin unberücksichtigt, dass den Angaben in den nunmehr sieben Interviews und Eingaben vollkommen andere Umstände zugrunde lägen.

E. 4.5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, nicht der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen einzelnen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2, 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 4.6

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist unter Beachtung dieser Grundsätze Folgendes festzustellen.

E. 4.6.1

Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargetan, dass er das letzte Schuljahr (2003/2004) im (...) absolviert hat und nach dem ersten Semester seines (...) -Studiums an der EIT vorübergehend nach L. _____ in die (...) geschickt worden ist, wo er von seinen Vorgesetzten misshandelt wurde. Auch vom SEM wird nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer gegen Ende des vierten Studienjahres an der EIT nach M. _____ abbeordert worden ist, um an der dortigen (...) (...) zu unterrichten. Für das Gericht bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, diese unfreiwillige Tätigkeit als (...) habe nicht im Rahmen des zivilen Nationaldienstes stattgefunden. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung erscheint es dem Gericht im eritreischen Kontext auch nicht unlogisch, dass der Beschwerdeführer trotz der bereits absolvierten Studienjahre nicht abwarten wollte, ob ihm die Rückkehr zum Studium und dessen Abschluss tatsächlich bewilligt werden würde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise im aktiven zivilen Nationaldienst war.

E. 4.6.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, dass er sein Studium am EIT unterbrechen musste beziehungsweise nicht abschliessen konnte, weil ihm eine Stelle als (...) an der (...) in M. _____ zugewiesen wurde, und er diese Aufgabe auch im Zeitpunkt seiner Ausreise im Dezember 2008 weiterhin hätte ausüben müssen.

E. 5.1

Gestützt auf die Erkenntnisse des Gerichts, wonach von einer durchschnittlichen Dienstdauer zwischen fünf und zehn Jahren auszugehen ist und Dienstpflichtige im Rahmen des zivilen Nationaldienstes unter anderem in Schulen eingesetzt werden, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als (...) im Rahmen des zivilen Nationaldienstes ausübte (vgl. Urteil des BVGer E-6196/2016 vom 11. September 2018 E. 6.1, unter Hinweis auf Urteil des BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018 [BVGE-Publikation vorgesehen; als Referenzurteil publiziert] E. 5 und 6). Der Umstand, dass er sich unerlaubt von seinem Posten als (...) entfernte, ist als Desertion aus dem eritreischen Nationaldienst zu werten, zumal auch keine Hinweise auf eine begründete ordentliche Entlassung und Befreiung vom Nationaldienst vorliegen.

E. 5.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung werden Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea als Ausdruck einer Regimegegnerschaft qualifiziert und aus politischen Motiven unverhältnismässig streng bestraft, was im Ergebnis einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommt (grundlegend EMARK 2006 Nr. 3; zusammenfassend zu dieser Praxis BVGE 2015/3 E. 5.7.1 sowie etwa die Urteile des BVGer D-1359/2015 vom 22. August 2017 E. 6.1 und E-3581/2016 vom 13. November 2017 E. 7.1). Aufgrund seiner Desertion hatte der Beschwerdeführer bereits vor seiner danach erfolgten Ausreise aus Eritrea ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten. Diese Gefährdung dauert auch weiterhin an.

E. 5.3

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht - anders als die Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 f.) - zum Schluss gekommen ist, der Beschwerdeführer habe seine Tätigkeit als (...) im Rahmen des zivilen Nationaldienstes ausgeübt und sein unerlaubtes Entfernen

von diesem Posten sei als Desertion zu werten, erübrigt es sich, auf die Erwägungen des SEM betreffend begründete Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 f.) und auf die entsprechenden Einwendungen in der Beschwerde (vgl. insbes. S. 6 und 9) einzugehen. Ebenso kann bei dieser Sachlage offen bleiben, ob er Beschwerdeführer im Verlaufe seiner Ausreise tatsächlich festgenommen worden und ihm die Flucht aus O. _____ gelungen war. Da die befürchteten Nachteile im Übrigen von den eritreischen Sicherheitskräften ausgehen, ist im vorliegenden Fall auch offensichtlich nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG hindeuten würden, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 5.5

Bei diesem Verfahrensausgang kann die Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der vom Beschwerdeführer geltend gemachten illegalen Ausreise (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 und Beschwerde S. 9-16) offengelassen werden.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind - ungeachtet der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer am 5. Oktober 2016 die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) bewilligt hatte - keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Ungeachtet dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer ass. iur. Urs Jehle als amtlichen Rechtsbeistand (Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG) beiordnete, ist ihm angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Beschwerde (vgl. S. 24) bis zu diesem Zeitpunkt aufgeführte Aufwand (6 Stunden erscheint angemessen, der Stundenansatz beträgt vorliegend, wie vom Rechtsvertreter geltend gemacht, Fr. 194.-. Die Auslagenpauschale von Fr. 54.- ist jedoch unverhältnismässig hoch, sie ist für das ganze Verfahren auf Fr. 48.- zu kürzen. Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurde keine weitere Kostennote mehr eingereicht, doch kann auf die Nachforderung einer solchen verzichtet werden, da sich der zeitliche Aufwand für die Beschwerdeergänzung vom 28. Oktober 2016, für die Replik vom 2. November 2017 und für das Schreiben vom 4. Januar 2019 zuverlässig abschätzen lässt. Ausgehend von einem Aufwand von knapp zweieinviertel Stunden für die erwähnten drei Eingaben und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten des

SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'650.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.